

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

22. März 1946

Nr. 56

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Meldepflicht heimkehrender Soldaten

Alle aus der Gefangenschaft heimkehrenden Soldaten, deren Entlassungspapiere noch nicht den Stempel einer französischen Gendarmerie- oder Militärbehörde tragen, haben sich persönlich beim Platzkommandanten in Tübingen (Gebäude der Kreissparkasse), Oesterberg, unter Vorlage ihres Entlassungsscheines zu melden, um dort den jetzt vorgeschriebenen französischen Entlassungsstempel zu empfangen.

Landratsamt Calw.

Volkszählung und Lebensmittelkartenausgabe

1. Auf Anordnung der Militärregierung sind die bei der Volkszählung vom 26. 1. 1946 erteilten Quittungen bei jeder Lebensmittelkarten-Ausgabe noch bis Ende Juli 1946 mit vorzulegen.

2. Die Lebensmittelkartenausgabestellen werden angewiesen, ohne Vorlage dieser Quittungen keine Lebensmittelkarten abzugeben.

Kreisernährungsamt.

Achtung Kraftfahrzeugbesitzer!

1. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Kraftfahrzeug (auch Anhänger) mit einer neuen WT-Nummer versehen sein muß. Die Nummerntafeln müssen auch an stillgelegten Kraftfahrzeugen, und wenn sie nur Schrottwert besitzen, angebracht sein.

2. Anträge auf Erteilung der französischen Verkehrsgenehmigung (Demande circuler) müssen über den Bürgermeister mit Schreibmaschine oder Tinte geschrieben, eingereicht werden. Der Zweck und Beruf sind in deutscher und französischer Sprache anzugeben. Der Beruf ist genau zu bezeichnen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Militärregierung nicht behandelt.

3. Die Besitzer von bereiften Kraftfahrzeugen wurden schon mehrmals aufgefordert, eine Reifenmeldung abzugeben, aus der mindestens die Fabriknummer der Reifen oder die Angabe, daß die Reifen runderneuert sind, her-

vorgehen. Die Angaben werden später zur Ausstellung des neuen Kraftfahrzeugscheins benötigt. Bei den Kraftfahrzeugen, für die keine Reifenmeldung vorliegt, wird sich sr. Zt. die Ausstellung des neuen Kraftfahrzeugscheins erheblich verzögern.

4. In der Kraftfahrzeugkartei sind immer noch Kraftfahrzeuge enthalten, die weder bei der Meldeaktion für Kraftfahrzeuge im Dezember 1945 angemeldet, noch auf die späteren Aufrufe abgemeldet wurden. Die Säumigen werden ab sofort nur noch gebührenpflichtig gemahnt, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

5. Die Herren Bürgermeister werden hiermit angewiesen, die Kraftfahrzeugbesitzer in geeigneter Weise zu verständigen.

Landratsamt

— Kreisstraßenverkehrsamt —

Sprechzeiten beim Arbeitsamt Nagold

Die ordnungsmäßige Erledigung der anfallenden Arbeiten bedingt die Beschränkung der Sprechzeiten beim Arbeitsamt Nagold und dessen Nebenstel-

len Calw, Freudenstadt, Horb, Neuenbürg und Wildbad auf vormittags von 8—12 Uhr.

Die Bevölkerung wird gebeten, für diese Maßnahme das erforderliche Verständnis aufzubringen und die Sprechzeiten unbedingt einzuhalten. Ausnahmen können nicht zugelassen werden.

Die Sprechtage der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung werden wie folgt festgesetzt:

beim Hauptamt Nagold, Marktstr. 1: jeden Donnerstag und Samstag vorm. 8—12 Uhr;

Nebenstelle Calw, Bahnhofstr. 42: jeden Freitag vorm. 8—12 Uhr;

Nebenstelle Freudenstadt, Keplerschule: am 2. und 4. Dienstag ds. Mts., nachm. 14—18 Uhr;

Nebenstelle Horb, Neckarstr. 33: am 2. und 4. Montag ds. Mts., vorm. 8—12 Uhr;

Nebenstelle Neuenbürg, Marktstr. 7: am 1. und 3. Dienstag ds. Mts., vorm. 9—12 Uhr;

Nebenstelle Wildbad, Kurplatz 8: am 1. und 3. Mittwoch ds. Mts., vormittags 9—12 Uhr.

Arbeitsamt Nagold.

Aufhebung des Staatsrentamts Hirsau

Das Staatsrentamt Hirsau wird laut Bekanntmachung der Landesdirektion der Finanzen vom 6. 2. 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats 1946, S. 10) mit Ablauf des Monats März 1946 aufgehoben. Seine Aufgaben werden den Finanzämtern Hirsau, Neuenbürg und Freudenstadt übertragen.

1. Vom Finanzamt Hirsau werden übernommen:

Die Verwaltung des gesamten landeseigenen Liegenschaftsvermögens in den Kreisen Calw und Freudenstadt. Die mit der Verwaltung dieses Liegenschaftsvermögens zusammenhängenden Amtskassengeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) für das Bezirksbauamt Calw.

Die Amtskassengeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) für die Forstämter Hirsau, Hofstett, Liebenzell,

Nagold, Simmersfeld, Stammheim, Teinach, Wildberg.

2. Vom Finanzamt Neuenbürg werden übernommen:

Die Amtskassengeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) für die Forstämter Calmbach, Enzklosterle, Herrenalb, Langenbrand, Meistern, Neuenbürg, Wildbad.

3. Vom Finanzamt Freudenstadt werden übernommen:

Die Amtskassengeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) für das Forstamt Altensteig.

Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, die landeseigene Liegenschaften in den Kreisen Calw und Freudenstadt betreffen, sind hiernach ab 1. 4. 1946 mit dem Finanzamt Hirsau zu erledigen. Das dafür zuständige Liegenschaftsachgebiet befindet sich im II. Stock des

bisherigen Staatsrentamtsgebäudes in Hirsau und ist unter der Rufnummer des Finanzamts Hirsau — SA 573 — zu erreichen. Alle diese Liegenschaften betreffenden Einzahlungen und alle Einzahlungen, die von den dem Finanzamt Hirsau zugeteilten Forstämtern veranlaßt sind, sind ab 1. 4. 1946 an die Finanzkasse Hirsau zu leisten (Konto Nr. 199 bei der Kreissparkasse Calw, Konto Nr. 671 bei der Volksbank Calw).

Sämtliche Einzahlungen, die von den dem Finanzamt Neuenbürg zugeteilten Forstämtern veranlaßt sind, sind ab 1. 4. 1946 an die Finanzkasse Neuenbürg zu leisten (Konto Nr. 55 bei der Sparkasse Neuenbürg).

Sämtliche Einzahlungen, die von dem dem Finanzamt Freudenstadt zugeteilten Forstamt Altensteig veranlaßt sind, sind ab 1. 4. 1946 an die Finanzkasse Freudenstadt zu leisten (Konto Nr. 62 bei der Kreissparkasse Freudenstadt). Sprech- und Kassenstunden nur vormittags von 8—12 Uhr.

In Zweifelsfällen erteilen die unterzeichneten Finanzämter Auskunft.

Staatsrentamt Hirsau
und die Finanzämter Hirsau,
Neuenbürg, Freudenstadt.

„Deutsches Rotes Kreuz“ aufgelöst

Auf Weisung des französischen Kommandanten in Deutschland ist das Deutsche Rote Kreuz aufgelöst worden.

Demgemäß müssen alle seine Organisationen unverzüglich ihre Tätigkeit einstellen. Niemand darf sich auf seine Eigenschaft als Mitglied des DRK. berufen oder dessen Abzeichen, Kennkarten usw. tragen. Das gesamte Vermögen des DRK. ist beschlagnahmt. Die Abzeichen des Roten Kreuzes sind von sämtlichen Gebäuden, Kraftwagen, Schwesternkleidungen und sonstigen Gegenständen zu entfernen. Alle Ausweise, die seitens des DRK. ausgestellt wurden, sind bei den Bürgermeisterämtern abzugeben.

Die einschlägigen Aufgaben werden unter dem Namen „Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst“ fortgeführt.
Landratsamt.

Die neuen Steuergesetze (Schluß)

Anlage „B“

Tabelle zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946

Steuerklasse I — Unverheiratete Personen. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 83 abzuziehende Steuern RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 84 bis RM. 100 abzuziehende Steuern RM. 0,58. Dazu 14 Prozent des Betrages über 84 RM. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 57 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse II — Verheiratete Personen ohne Kinder. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 94 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 95 bis RM. 200 abzuziehende Steuern: RM. 0,85. Dazu 15 Prozent des Betrages über RM. 95. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 55 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse III (1) — Personen mit einem Kind. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 133 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 134 bis RM. 150 abzuziehende Steuern: RM. 1,25. Dazu 8 Prozent des Betrages über RM. 134. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 54 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse III (2) — Personen mit zwei Kindern. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 156 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 157 bis RM. 200 abzuziehende Steuern: RM. 0,80. Dazu 10 Prozent des Betrages über RM. 157. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 53 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse III (3) — Personen mit drei Kindern. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 210 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 211 bis RM. 300 abzuziehende Steuern: RM. 1. Dazu 13 Prozent des Betrages über RM. 211. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 51 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse III (4) — Personen mit vier Kindern. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 266 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 267 bis RM. 288 abzuziehende Steuern: RM. 1. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 50 Prozent des Gesamtlohnes.

Steuerklasse III (5) — Personen mit 5 Kindern. — Bei einem Monatslohn von RM. 0 bis RM. 299 abzuziehende Steuern: RM. 0. Bei einem Monatslohn von RM. 300 bis RM. 316 abzuziehende Steuern: RM. 0,58. Dazu 12 Prozent des Betrages über RM. 300. Bei einem Monatslohn von über RM. 2000 abzuziehende Steuern: 49 Prozent des Gesamtlohnes.

Bemerkung: 1. Für Personen mit mehr als 5 Kindern werden alle für Steuerklasse III (5) abgegebenen Steuerstufen für jedes Kind vom 6. Lebensjahr ab um RM. 0,33 erhöht. Der Betrag des Steuerabzugs für RM. 2000 monatlich übersteigende Löhne wird für jedes Kind vom 6. Lebensjahr ab um 1 Prozent ermäßigt. Für Klasse III (6) gilt also z. B. folgende Tabelle: RM. 0 bis RM. 332. Die auf RM. 2000 übersteigende usw. Löhne zu erhebende Steuer beträgt 48 Prozent. — RM. 332 bis RM. 349. Die auf RM. 2000 übersteigende usw. Löhne zu erhebende Steuer beträgt 48 Prozent. — RM. 349 bis RM. 399. Die auf RM. 2000 übersteigende usw. Löhne zu erhebende Steuer beträgt 48 Proz.

2. Wenn es sich um andere als monatliche Zeiträume handelt, wird der Steuersatz folgendermaßen berechnet: Tageslohn $\frac{1}{2}$ der Monatstabelle. Halbtagslohn $\frac{1}{4}$ der Monatstabelle. Wochenlohn $\frac{1}{20}$ der Monatstabelle. Halbmonatslohn $\frac{1}{20}$ der Monatstabelle

Anlage „C“

Tabelle zur Berechnung der Körperschaftssteuer

Bei einem Einkommen von RM. 0 bis RM. 50 000 zu erhebender Steuerbetrag: 35 Prozent des Gesamteinkommens. Bei einem Einkommen von RM. 50 000 bis RM. 61 110 zu erhebender Steuerbetrag RM. 17 500 und dazu 90 Prozent der RM. 50 000 übersteigenden Summe.

Gesetz Nr. 13:

Die neue Vermögenssteuer

Artikel I: 1. Das Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. 6. 36 wird mit allen Durchführungsvorordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgehoben.

Artikel II: Die Vermögenssteuer-Freibeträge für natürliche Personen werden auf 10 000 RM. für den Steuerpflichtigen selbst beschränkt. Alle anderen in § 5 V.St.G. gewährten Freibeträge kommen in Wegfall.

Steuersatz 1—2,5 Prozent

Artikel III: An Stelle des einheitlichen in § 8 V.St.G. vorgesehenen Steuersatzes treten folgende jährliche Vermögenssteuersätze:

a) Für vermögenssteuerpflichtige Rechtspersönlichkeiten (§ 1, Ziff. 1, 2 und § 2 Ziff. 1, 2 V.St.G.) 2,5 Prozent, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 500 000 RM. nicht übersteigt.

b) Für natürliche Personen 1 Prozent, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 50 000 RM. nicht übersteigt, 1,5 Prozent falls ein Gesamtvermögen von nicht über 50 000 RM. der Landwirtschaft gewidmet ist, ebenfalls 1,5 Prozent, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar 50 000 RM. nicht aber 500 000 RM. übersteigt, 2,5 Prozent bei über 500 000 RM. steuerpflichtigem Gesamtvermögen.

Artikel IV: 1. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für die Körperschaftssteuer-Veranlagung stellen bezahlte Vermögenssteuern abzugsfähige Ausgaben dar. §§ 11 und 12 K.St.G. werden entsprechend abgeändert.

2. Bei Ermittlung der Einkommensteuerpflicht sind bezahlte Vermögenssteuern Sonderausgaben gemäß § 10 E.St.G.

3. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für die Veranlagung der außerordentlichen Gewinnsteuer stellen bezahlte Vermögenssteuern abzugsfähige Ausgaben dar.

Artikel V: Vermögenssteuerpflicht besteht: a) ohne Unterschied ob der Steuerpflichtige ein Netto-Einkommen bezieht oder nicht und b) ohne Rücksicht auf den Betrag anderer Steuern, die der Steuerpflichtige zu entrichten hat.

Artikel VI: Die in § 11 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. 9. 44 vorgenommenen Änderungen des § 22 des Reichsbewertungsgesetzes (die die Neufeststellung des Einheitswertes im Falle von Wertänderungen betreffen) werden aufgehoben. § 22 des Reichsbewertungsgesetzes tritt in der unmittelbar vor dem 14. 9. 44 bestehenden Fassung in Kraft.

Neue Hauptveranlagung

Artikel VII: Vermögenssteuerpflichtiges Vermögen ist einer neuen Hauptveranlagung (§ 12 V.St.G.) zu unterziehen. Dieser ist der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1946 zugrunde zu legen. Bei der Neuveranlagung finden die Bestimmungen des Art. VI des Gesetzes Nr. 13 entsprechend Anwendung.

Artikel VIII: 1. Alle unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Gesamtvermögen 10 000 RM. übersteigt, haben eine neue Vermögenssteuer-Erklärung, aus der der Wert ihres Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1946 ersichtlich ist, abzugeben. § 12 Abs. 1 Ziff. I der T.St.D.V. wird abgeändert. Alle anderen natürlichen und alle Rechtspersonlichkeiten, die gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. II (2) und (3) der D.V. erklärungs-pflichtig sind, haben eine neue Vermögenssteuererklärung abzugeben, aus welcher der Wert ihres steuerpflichtigen Vermögens am 1. Januar 1946 ersichtlich ist.

2. Personen, die gemäß Abs. 1 dieses Artikels zur Steuererklärung verpflichtet sind, setzen sich Strafen aus, wenn sie die Abgabe der Erklärung unterlassen oder den Wert des steuerpflichtigen Vermögens zu niedrig angeben.

3. Die deutschen Steuerbehörden haben alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Steuererklärungen zu überprüfen.

Artikel IX: Alle deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Gesetz Nr. 13 unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden abgeändert.

Artikel X: Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Gesetz Nr. 14:

Kraftfahrzeugsteuer-Erhöhung

Artikel I: Die in § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgesehenen Steuersätze werden in ihrer Gesamtheit ersetzt durch die folgenden jährlichen Steuersätze:

- 1. Zwei- und Dreirad-Kraftfahrzeuge je 100 ccm Hubraum oder einem Teil davon RM. 12.—
- 2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse, je 100 ccm Hubraum oder einem Teil davon RM. 18.—
- 3. Zugmaschinen ohne Güterladungen mit einem Eigengewicht bis zu 2400 kg je 200 kg oder einem Teil davon RM. 30.—, vom Eigengewicht über 2400 kg je 200 kg oder einem Teil davon RM. 15.—
- 4. Alle anderen Fahrzeuge einschl. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: vom Eigengewicht bis zu 2400 kg je 200 kg oder einem Teil davon RM. 45.—, vom Eigengewicht über 2400 kg je 200 kg oder einem Teil davon RM. 15.—

Artikel II: 1. Das Steuerjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

2. Die Steuern für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in voller jährlicher Höhe zu entrichten. Steuern für Kraftfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Juli eines Jahres zugelassen werden, zahlen den halben jährlichen Satz. Die Bestimmungen treten an die Stelle des § 13 (2) Kraftfahrzeug-St.G.

Artikel III: Die für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen in § 2 Kraftfahrz.St.G. gewährten Steuerbefreiungen kommen in Wegfall.

Kein „steuerbefreites Halten“ mehr

Artikel IV: § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (der „steuerbefreites Halten“ betrifft) wird abgeändert: a) In Ziff. (2) wird „im Dienste der Wehrmacht oder“ gestrichen. b) Die Ziffern (3), (4) und (5) treten außer Kraft.

Artikel V: Die Verordnung vom 17. 5. 38, die bestimmten Gruppen von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, tritt außer Kraft.

Artikel VI: Alle übrigen deutschen Steuerbestimmungen, die mit dem Gesetz Nr. 14 unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden abgeändert.

Artikel VII: Die neuen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Gesetz Nr. 15:

Abänderung der Umsatzsteuer

Artikel I: Die Umsatzsteuersätze werden wie folgt festgesetzt: a) Allgemeiner Steuersatz 3 Prozent, b) Lieferungen im Großhandel 0,75 Prozent, c) Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 1,5 Prozent, d) Unternehmen, deren Gesamtumsatz im letztvergangenen Kalenderjahr 1 Million RM. überstiegen hat, 3,75 Prozent.

2. § 7 U.St.G. vom 17. 10. 34 wird geändert: Es muß heißen: a) in Abs. (1) 3 statt 2 Prozent, b) in Abs. (2) 1,5 statt 1 Prozent, c) in Abs. (3) 0,75 statt 0,5 Prozent, d) in Abs. (4) 3,75 statt 2,5 Prozent.

3. Falls der Umsatz 75 000 RM. im Monat nicht übersteigt, wird für Zwecke der monatlichen Voranmeldungen ein Durchschnittssatz nach Maßgabe der gegenwärtig geltenden Regeln (§ 8 Steuervereinfachungsverordnung vom 14. 9. 44), aber unter

Berücksichtigung der angeführten neuen Steuersätze, für die Unternehmen festgesetzt, bei denen verschiedenartige Umsätze nebeneinander vorkommen. Falls der Umsatz 75 000 RM. im Monat übersteigt, ist § 8 nicht mehr anzuwenden, sondern die Steuer ist für die Voranmeldung nach den oben angeführten Sätzen zu berechnen.

4. Bei der Abschlußmeldung ist erforderlichenfalls eine Berichtigung vorzunehmen, um die richtige Anwendung der angeführten Steuersätze auf jede Umsatzklasse zu gewährleisten. Der Steuerbetrag wird demgemäß festgesetzt. Diese Vorschrift findet Anwendung, ob der Umsatz 75 000 RM. übersteigt oder nicht. Der in Ziffer 3 genannte § 8 wird auf Abschlußmeldungen und auf Steuerveranlagungen nicht mehr angewendet.

Artikel II: Alle zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft getätigten Transaktionen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht in allen Fällen, in denen sie umsatzsteuerpflichtig wären, wenn es sich um unabhängige Unternehmen gehandelt hätte.

2. § 2 Abs. 2 U.St.G. vom 17. 10. 34 und § 17 der DV. vom 23. 12. 38, sowie alle anderen einschlägigen Bestimmungen der Umsatzsteuergesetzgebung treten außer Kraft oder werden entsprechend geändert.

Artikel II: 1. Von der Pflicht zur Abgabe der monatlichen Voranmeldungen und Entrichtung der monatlichen Umsatzsteuerbeträge sind nur die folgenden Steuerpflichtigen ausgenommen: a) Steuerpflichtige, deren monatliche Umsatzsteuer unter RM. 50 liegt, b) Nichtbuchführende Land- und Forstwirte.

2. § 13 Abs. 1 U.St.G. wird entsprechend geändert.

Artikel IV: Alle übrigen deutschen Steuergesetze und Bestimmungen, die mit dem Gesetz Nr. 15 unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden geändert.

Artikel V: Die neuen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Lohnsteuer-Tabelle für 1946

Steuergruppe I Ledige

Monatslohn: Steuerabzugsbeträge			
0— 83	frei	RM	
84— 100	0,58 + 14%	des über RM	84 hinausgeh. Betrages
100— 150	2,82 + 18%	" " "	100 " "
150— 200	11,82 + 22%	" " "	150 " "
200— 250	22,82 + 35%	" " "	200 " "
250— 300	40,32 + 40%	" " "	250 " "
300— 800	60,32 + 50%	" " "	300 " "
800—1100	310,32 + 55%	" " "	800 " "
1100—1200	475,32 + 60%	" " "	1100 " "
1200—1300	535,32 + 65%	" " "	1200 " "
1300—1600	600,32 + 75%	" " "	1300 " "
1600—2000	825,32 + 80%	" " "	1600 " "
über 2000	RM	57%	des gesamten Arbeitslohnes

Steuergruppe II Verheiratete ohne Kinder

Monatslohn			
0— 94	frei	RM	
95— 200	0,85 + 16%	des über RM	95 hinausgeh. Betrages
200— 250	16,60 + 24%	" " "	200 " "
250— 450	28,60 + 40%	" " "	250 " "
450— 850	108,60 + 50%	" " "	450 " "
850—1150	308,60 + 55%	" " "	850 " "
1150—1250	473,60 + 60%	" " "	1150 " "
1250—1350	533,60 + 65%	" " "	1250 " "
1350—1650	598,60 + 75%	" " "	1350 " "
1650—2000	823,60 + 80%	" " "	1650 " "
über 2000	RM	55%	des gesamten Arbeitslohnes

Steuergruppe III (1) Verheiratete mit 1 Kind

Monatslohn			
0— 133	frei	RM	
134— 150	1,25 + 8%	des über RM	134 hinausgeh. Betrages
150— 233	2,58 + 10%	" " "	150 " "
233— 283	10,83 + 23%	" " "	233 " "
283— 383	22,33 + 40%	" " "	283 " "
383— 883	62,33 + 50%	" " "	383 " "
883—1183	312,33 + 55%	" " "	883 " "
1183—1283	477,23 + 60%	" " "	1183 " "
1283—1383	537,23 + 65%	" " "	1283 " "
1383—1683	602,23 + 75%	" " "	1383 " "
1683—2000	827,23 + 80%	" " "	1683 " "
über 2000	RM	54%	des gesamten Arbeitslohnes

Steuergruppe III (2) Verheiratete mit 2 Kindern

Monatslohn	Steuerabzugsbeträge			
0—156	frei	RM		
157—200	RM	0,88+10%	des über RM 157 hinausgeh. Betrages	
200—266	"	5,18+12%	" " " 200	"
266—316	"	13,10+20%	" " " 266	"
316—416	"	23,10+40%	" " " 316	"
416—916	"	63,10+50%	" " " 416	"
916—1216	"	313,10+55%	" " " 916	"
1216—1316	"	478,10+60%	" " " 1216	"
1316—1416	"	538,10+65%	" " " 1316	"
1416—1716	"	603,10+75%	" " " 1416	"
1716—2000	"	828,10+80%	" " " 1716	"
über 2000	RM	53%	des gesamten Arbeitslohnes	

Steuergruppe III (3) Verheiratete mit 3 Kindern

Monatslohn				
0—210	frei	RM		
211—300	RM	1,00+13%	des über RM 211 hinausgeh. Betrages	
300—350	"	12,57+20%	" " " 300	"
350—450	"	22,57+40%	" " " 350	"
450—950	"	62,57+50%	" " " 450	"
950—1250	"	312,57+55%	" " " 950	"
1250—1350	"	477,57+60%	" " " 1250	"
1350—1450	"	537,57+65%	" " " 1350	"
1450—1750	"	602,57+75%	" " " 1450	"
1750—2000	"	827,57+80%	" " " 1750	"
über 2000	RM	51%	des gesamten Arbeitslohnes	

Steuergruppe III (4) Verheiratete mit 4 Kindern

Monatslohn				
0—266	frei	RM		
267—283	RM	1,20+10%	des über RM 267 hinausgeh. Betrages	
283—383	"	2,80+20%	" " " 283	"
383—483	"	22,80+40%	" " " 383	"
483—983	"	62,80+50%	" " " 483	"
983—1283	"	312,80+55%	" " " 983	"
1283—1383	"	477,80+60%	" " " 1283	"
1383—1483	"	537,80+65%	" " " 1383	"
1483—1783	"	602,80+75%	" " " 1483	"
1783—2000	"	827,80+80%	" " " 1783	"
über 2000	RM	50%	des gesamten Arbeitslohnes	

Steuergruppe III (5) Verheiratete mit 5 Kindern

Monatslohn				
0—299	frei	RM		
300—316	RM	0,58+12%	des über RM 300 hinausgeh. Betrages	
316—366	"	2,50+18%	" " " 316	"
366—416	"	11,50+22%	" " " 366	"
416—516	"	22,50+40%	" " " 416	"
516—1016	"	62,50+50%	" " " 516	"
1016—1316	"	312,50+55%	" " " 1016	"
1316—1416	"	477,50+60%	" " " 1316	"
1416—1516	"	537,50+65%	" " " 1416	"
1516—1816	"	602,50+75%	" " " 1516	"
1816—2000	"	827,50+80%	" " " 1816	"
über 2000	RM	49%	des gesamten Arbeitslohnes	

Erläuterungen: 1. Bei Personen mit mehr als 5 Kindern sind die Grenzen jeder Steuerstufe in der Tabelle für die Steuergruppe III (5) mit 33 RM. monatlich für jedes weitere Kind zu erhöhen. Der Steuersatz für Monatslohn über 2000 RM. ist für jedes Kind um 1% zu vermindern.

2. Die Tabellen bei jeder Steuergruppe für andere als monatliche Zeiträume werden wie folgt berechnet: für täglichen Lohn ein Sechszwanzigstel, für Halbtagslohn ein Zweiundfünfzigstel, für Wochenlohn sechs Sechszwanzigstel und für 14tägigen Lohn zwölf Sechszwanzigstel der Monatstabelle.

Einkommensteuer-Tabelle für 1946

Jahreseinkommen	festzusetzende Steuer
0—600	frei RM
600—1200	RM. 11+17% des über RM 600 hinausgeh. Betrages
1200—2400	" 118+25% " " " 1200 " "
2400—4800	" 413+50% " " " 2400 " "
4800—9600	" 1613+55% " " " 4800 " "
9600—13200	" 4253+60% " " " 9600 " "
13200—15600	" 6413+70% " " " 13200 " "
15600—18000	" 8093+80% " " " 15600 " "
18000—24000	" 10013+85% " " " 18000 " "
24000—60000	" 15113+90% " " " 24000 " "
60000—100000	" 47513+95% " " " 60000 " "
über 100000	" 85513+95% " " " 100000 " "

Erläuterungen: 1. Vor Anwendung der Tabelle werden die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und freien Berufen um 10%, höchstens um 1000 RM. gekürzt.

2. Vor Anwendung der Tabelle sind folgende Freibeträge abzuziehen: Für Personen

in Steuergruppe II	RM 600 jährlich
III (1 Kind)	" 1000 "
III (2 Kinder)	" 1400 "
III (3 Kinder)	" 1800 "
III (4 Kinder)	" 2200 "

Für andere Personen in der Steuergruppe III erhöht sich der Freibetrag um 400 RM. jährlich für jedes Kind, d. h. für 5 Kinder beträgt der Freibetrag 2600 RM. usw.

3. Die in Ziffer 2' erwähnten Freibeträge gelten nicht und die Tabelle wird nicht angewendet bei Personen der Steuergruppe I, deren Einkommen 1500 RM. jährlich nicht übersteigt. Bei Steuergruppe II gilt das für Jahreseinkommen unter 4400 RM., bei III (1) für solche unter 2400 RM., bei III (2, 3 und 4) für solche unter 3200 RM. In diesen Fällen wird die Steuer aus dem Gesamteinkommen abzüglich der in Ziffer 1' erwähnten 10%igen Ermäßigung (soweit das Einkommen Löhne, Gehälter und Einkünfte aus freiem Beruf umfaßt) nach den folgenden Sätzen erhoben: Für Personen in Steuergruppe I nach dem Satz, der für 1945 für die alte Steuergruppe I galt, für Steuergruppe II nach dem Satz, der für 1945 für die alte Steuergruppe II erhoben wurde und für Steuergruppe III (1, 2, 3 und 4) ebenfalls nach den 1945er Sätzen für die alte Steuergruppe IV zuzüglich 25%.

4. Um den Steuerpflichtigen die Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober zu ermöglichen, werden von der Haupttabelle für alle Einkommen von mehr als 4000 RM. jährlich (1000 RM. vierteljährlich), Vierteljahres-Tabellen errechnet.



Diese Woche zeigen wir die altbekannte und immer wieder gern gesehene Filmoprette

„Gern hab ich die Frauen geküßt“ mit Wochenschau, Kulturfilme werden wieder gezeigt, sobald diese durch die Nachzensur gelassen sind.

Berücksichtigen Sie bitte die weniger besuchten Mittwoch- und Donnerstag-Vorstellungen.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag Oculi, 24. März: 9.30 Uhr Konfirmation; 3 Uhr Unterredung mit den Neukonfirmierten (Kirche); Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde; Freitag: 20 Uhr Vorbereitung z. hl. Abendmahl (Kirche). Keine Bibelstunde.

Familiennachrichten

Wir haben uns vermählt: Walter Volz, Rosel Volz, geb. Sudeck, Neubulach-Gernsbach, 10. März 1946.

Es starben:

Friedr. Schroth nach kurzer schwerer Krankheit am 24. 2. 1946. Für alle Teilnahme danken herzlich die Gattin: Maria Schroth, die Töchter: Maria Schroth und Katharina Mast mit Fam., Sonnenhardt, 15. 3. 1946.

Katharina Rittmann, geb. Schroth, unerwartet rasch am 28. 2. 46. Für alle Teilnahme danken herzlich die Kinder: Friedrich und Walter, der Gatte: Georg Rittmann (verm.). Lützenhardt, den 15. 3. 1946.

Heinrich Bohnberger, Obergefr., geb. 13. 3. 1908, fiel im Nov. 1944 bei Metz. Die Gattin: Emilie Bohnberger, geb. Leusch, mit Erich und Heinerle und alle Angehörigen. Trauerfeier am 31. 3. 1946, 2 Uhr nachm. in Unterreichenbach.

Johann Bertsch, Inf.Pion., im Alter von 43½ Jahren in Kriegsgefangenschaft. Die Gattin: Klara Bertsch, geb. Müsse, m. Kindern u. allen Angehörigen. Oberlengenhardt. Trauergottesdienst Sonntag 31. 3., 14 Uhr in Schömburg.

Erwin Pfommer, Vorm. b. RAD., fiel am 25. 4. 1945 im Alter von 16½ Jahr in Filzingen (Bayern). Für alle Teilnahme danken herzlich Lorenz Pfommer u. Frau Marg., geb. Ehrhardt, die Schwester Lydia, sowie alle Angehörigen. Unterlengenhardt, 13. 3. 1946.

Wilhelm Bauer am 1. Febr. 46 unerwartet rasch an den Folgen eines Gehirnschlages im Alter von 78 J. Für alle Anteilnahme herzlichen Dank! Familie Wilhelm Trick, Nenenbürg.

Joh. Georg Mast, Alt-Schultheiß in Neuweiler, verschied am 2. 3. 46 im 80. Lebensjahr. Für die erwiesene Anteilnahme sowie die Ehrungen am Grab herzlichen Dank! Namens der trauernden Hinterbliebenen die Gattin: Eva Katharina Mast.

Wilhelm Diether, Oberweihenwarter, am 5. 3. unerwartet rasch. Für alle Teilnahme danken herzlich Berta Diether, geb. Bohnberger, Emil Diether (verm.) mit Frau Lore Schumann mit Gatten, Elise Diether, Unterreichenbach, 15. 3. 1946.

Marg. Eisenhardt geb. Ernst, nach schwerem Leiden am 9. 3. 46. Sie wurde am 13. 3. zur letzten Ruhe gebettet. Für alle Teilnahme herzlichsten Dank. Calw. Die trauernden Hinterbliebenen.

Fritz Dürr, Kranken-Obersekretär, geb. 23. 6. 1901, zwei Tage nach s. Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft. Herzlichen Dank für alle Anteilnahme. Berta Dürr, geb. Bader, mit Töchtern und alle Angehörigen. Nagold, Weingartenstr. 45.

Georg Walz, Uffz., im Alter von 25 Jahren am 27. 5. 1945 in Kriegsgefangenschaft Wenden, 14. 3. 46. Die Mutter: Marie Walz, geb. Schmelze, die Schwestern mit Angehörigen. Trauerfeier am Sonntag, 31. März, nachm. 2 Uhr in Wenden.

Für die vielen Beweise herzlichen Teilnahme bei dem plötzlichen Tode meines lieb. Vaters spreche ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank aus. Elisabeth Dahmen, Schömburg, Kr. Calw, Liebenzeller Str. 125